

Meldung von Flüssiggas auf der Parzelle

Liebe Gartenfreunde,

in der Rahmenkleingartenverordnung des LSK, Pkt. 3.9, sind die Handhabung und der Umgang mit Flüssiggas im Kleingarten niedergeschrieben. Darin heißt es, dass der Vorstand über die Lagerung von Flüssiggas auf der Parzelle in Kenntnis gesetzt werden muss.

1. Was fällt unter dem Begriff Flüssiggas?

Tragbare Gasflaschen oder Kartuschen, die als Brennstoff für Gasgrills, Kochplatten, Heizgeräte oder Unkrautbrenner dienen

2. Was bedeutet das für unsere Gartenpächter?

- Jede Parzelle, auf der Flüssiggas verwendet wird, sei es für einen Gasgrill, eine Propangas-Kochplatte, kleine Gaskartuschen oder ähnliches, muss dies dem Vorstand kurz mitteilen.
- Diese Meldung ermöglichte es uns, die Nutzung digital zu erfassen und im Bedarfsfall schnell auf Anfragen von Einsatzkräften reagieren zu können.

Die Meldung ist bitte bis zum 30.05.2025 abzugeben!

Nutzen Sie die Ihnen bekannten Kommunikationswege, wie das Vereinshandy, den Briefkasten, die E-Mail oder das persönliche Gespräch.

3. Warum ist diese Meldung wichtig?

Falls es – was wir alle nicht hoffen – zu einem Brand oder einem anderen Notfall kommen sollte, wird die Feuerwehr den Vorstand nach möglichen Gefahrstoffen in den Parzellen fragen. Diese Information hilft, die Sicherheit im Kleingartenverein zu erhöhen und Risiken besser einschätzen zu können. Leider gab es bundesweit, auch in Chemnitz, zahlreiche Laubenbrände!

4. Wie kann ich als Gartenpächter noch mithelfen?

Idealerweise hat die Parzelle, welche Flüssiggas lagert, einen Aufkleber / Schild sichtbar am Gartentor oder Laube angebracht (siehe Grafik).



Die Aufkleber können, nach erfolgter Meldung und Feststellung des Bedarfs, beim Vorstand abgeholt werden.

**Der Vorstand
KGV Jungborn Reichenhain e. V.**

Mai_2025

